

Anforderungen an die Rechnungslegung von Verbänden

**Hauptausschusssitzung
am 20.05.2017**

Grundsätze der Buchführung

Rechnungen - Belege

Rücklagen

Auslagenersatz - Reisekosten

Zuwendungen

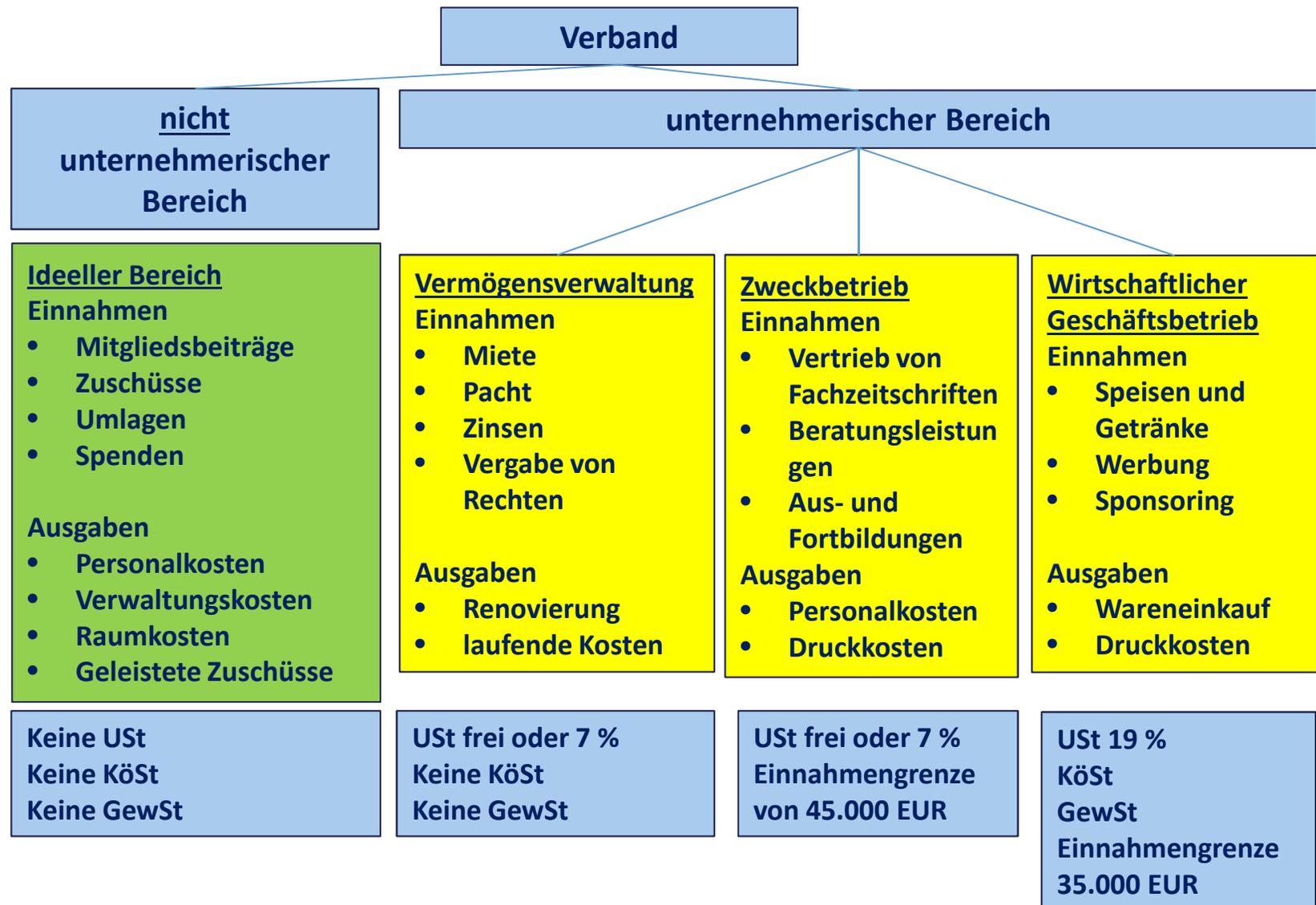
Spenden - Sponsoring



Warum überhaupt Buchführung?

- **Rechenschaftspflichtung** gegenüber den Mitgliedern,
- Verpflichtung aus **steuerrechtlichen** und gemeinnützigkeitsrechtliche Gründen,
- Kontrolle über **Mittelverwendung**,
- Vorgaben aus der **Satzung**,
- **Kassenprüfung** – Entlastung des Vorstands
- Nachweis gegenüber **Kostenträgern**

Steuerliche Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Sportverbands



Ordnungsgemäße Rechnung

- Nachweis über die **Verwendung** von Mitteln des Verbands,
- Voraussetzung für den Abzug von **Vorsteuern** (Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen),
- Eigenbelege für vorgelegte Kosten sind in der Regel **nur in Ausnahmefällen** ausreichend (z.B. ein Parkschein wird nicht ausgeworfen),
- **Adressat** der Rechnung muss der Verband sein
Rechnung darf nicht an denjenigen (Person oder Sportkreis) ausgestellt werden, der die entsprechenden Ausgaben vorgelegt hat,

- bei **Kleinbetragsrechnungen** bis 250,00 EUR kann die Angabe des Abnehmers entfallen, hier reicht zum Beispiel der Kassenbeleg,
- Auszahlung trotz **fehlender** Rechnung ist grundsätzlich **nicht** möglich.

Rücklagen

- Grundsatz der **Mittelverwendung** beachten (zwei Jahre nach Zufluss)
- Rücklagenbildung nur in **explizit** im Gesetz (Abgabenordnung) geregelten Fällen möglich
 - ✓ freie Rücklagen
 - ✓ zweckgebundene Rücklagen
- Vorgaben des übergeordnete **Verbandes**, des Landes oder des Bundes beachten (was schreibt der Kostenträger vor?)

Auslagenersatz – Reisekosten

Beispiel:

- *der Verband rechnet nach den Reisekostenrichtlinien des übergeordneten Verbands wie folgt ab,*
- *Tagegelder:*

<i>ab 0,0 Std. bis 3,0 Std.</i>	<i>5,00 EUR</i>
<i>ab 3,0 Std. bis 6,0 Std.</i>	<i>8,00 EUR</i>
<i>ab 6,0 Std.</i>	<i>16,00 EUR</i>
- ***Problem:*** *die abgerechneten Sätze liegen über den steuerlich zulässigen Sätzen. Beim Empfänger werden die überschüssig gezahlten Sätze einkommensteuerpflichtig,*
- *steuerlich zulässig:*

<i>ab 8,0 Std.</i>	<i>12,00 EUR</i>
<i>ab 24,0 Std.</i>	<i>24,00 EUR</i>

- Sitzungs- und Tagegelder sind üblicherweise dafür bestimmt, Kosten auswärtiger Unterbringung und Verpflegung pauschal abzugelten,
- werden diese Leistungen bereits auf anderem Wege vom Verband erbracht, etwa durch Beherbergung und Beköstigung im eigenen Haus, sind Sitzungs- und Tagegelder verdeckte Vergütungen für die Tätigkeit,
- entsprechendes gilt für andere Pauschalen.

- Auslagenersatz ist grundsätzlich nur zu gewähren, wenn die **tatsächlichen** Kosten nachgewiesen werden,
- dies setzt einen ordnungsgemäßen Beleg bzw. eine ordnungsgemäße Rechnung voraus,
- zwingend Vorlage von
 - Parktickets (Quittungen des Parkhauses, Parkschein)
 - km - Abrechnungen (mit Reiseziel, Abwesenheitsangaben, Grund der Reise, Angabe der gefahrenen km)
 - Aufstellungen über Abwesenheitszeiten (sog. Verpflegungsmehraufwendungen)
- der Nachweis über einen Eigenbeleg ist i.d.R. nicht ausreichend

- Für die Reise muss grundsätzlich eine Beauftragung durch den Verband vorliegen,
- Nichteinhaltung kann zusätzlich zu gemeinnützigkeitsrechtlichen Problemen für den Verband auch zu einkommensteuerrechtlichen Konsequenzen beim Empfänger der Zahlungen führen,
- Kommunikationspauschalen:
 - ✓ Grundsätzlich nicht möglich, wenn nicht tatsächlich entstanden und belegbar
 - ✓ Möglich, nach einmaliger Ermittlung mit den tatsächlichen Kosten – Voraussetzung: Pauschale liegt dauerhaft unter den tatsächlichen Kosten

Zuwendungen – Geschenke - Beköstigung

- Werden **Geschenke für Dritte** gekauft und an diese ausgegeben, so muss auf dem dazugehörigen Beleg vermerkt werden, wer das Geschenk erhalten hat,
 - werden **zum Beispiel** 100 Weinflaschen gekauft, so müsste an den Beleg eine Liste mit den Personen, die jeweils ein oder mehrere Weinflaschen erhalten haben, angefügt werden,
 - auch hier muss die **Rechnung** an den Verband ausgestellt sein,
 - für die **Höhe der Zuwendungen** sind grundsätzlich die lohnsteuer-, einkommensteuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundlagen zu beachten.

- Pauschalversteuerung von Geschenken an Dritte möglich
 - ✓ Hinweis an Dritte muss erfolgen
 - ✓ Hinweis an Buchführung muss erfolgen

- Ausnahme: Aufmerksamkeiten

- Aufgriff im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung möglich und wahrscheinlich,

- Höhe der möglichen Zuwendungen:
 - ✓ Geschenke an Dritte (z.B. Geschäftsfreunde) - 35 EUR
 - ✓ Geschenke an Mitglieder - 60 EUR pro Person und Jahr
 - 60 EUR zu persönl. Anlass
 - ✓ Geschenke an Dritte (zu persönlichem Anlass, z.B. runder Geburtstag, Jubiläum) - 60 EUR (sog. Aufmerksamkeiten)

- Die Höhe der Zuwendungen sollte bereits aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht in einem moderaten Rahmen bleiben!
- **Beköstigung** von Mitgliedern und deren Partnern (z.B. in einer Gaststätte, auch zu Weihnachten) stellen Zuwendungen dar. Dies gilt auch für Sportkreisvorstände. Hier gilt die Grenze von 60 EUR pro Jahr pro Person. Ausgaben für Partner sind dem jeweiligen Mitglied zuzurechnen,
- Konsequenzen: Gefahr der Mittelfehlverwendung (Gefährdung der Gemeinnützigkeit)

- Zuwendungen (hierunter fallen z.B. Geschenke, Beköstigung bei Sitzungen, Einladungen zu Feierlichkeiten, Freikarten zu Veranstaltungen, Gutscheine o.ä.) an Präsidiumsmitglieder fallen ebenfalls unter die 60 EUR Grenze pro Jahr,
- zusätzlich sind 60 EUR für einen persönlichen Anlass (Jubiläum, runder Geburtstag o.ä.) möglich.

- **Spendenbegriff**
 - ✓ **freiwillige** Geld- oder Sachleistungen
 - ✓ **ohne** rechtliche Verpflichtung erbracht
 - ✓ **kein Entgelt** für eine Gegenleistung
 - ✓ Zufluss im gemeinnützigen Bereich (ideell oder Zweckbetrieb)
 - ✓ Abgrenzung zum Sponsoring

- **Beispiel**

Bei Spenden von Banken sollte vor Ausstellung einer Spendenbescheinigung geprüft werden, ob eine Gegenleistung (z.B. in Form von Werbung) erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Rechnung an die Bank gestellt werden, die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist nicht zulässig.

- *für Banken werden regelmäßig auch Formulare über einen „Reinertragsnachweis“ ausgestellt; bereits hier ist es problematisch, wenn es sich nicht um eine Spende handelt,*
- *der vorgenannte Sachverhalt kann auch umsatzsteuerliche Konsequenzen für den Verband haben, da es sich bei den Zahlungen ggf. nicht um Spenden, sondern um umsatzsteuerpflichtige Einnahmen handelt*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Referentin:

Dipl.-Betriebswirtin (FH)

Bettina Bur

Steuerberaterin



Inhaberin bei

Steuerberatung Bur

Hauptstraße 26

56269 Dierdorf